



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 28/26

vom

8. Oktober 2026

in dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin
 , Rudi-Dutschke-Straße 17, Berlin,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: -

gegen

POPMODERN Veranstaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
 , Generationenweg 1, Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Oktober 2026 durch den Vorsitzenden Richter , den Richter , die Richterinnen , und

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. Januar 2026 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union bedarf es nicht. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union zu entscheiden, welche Ausgestaltungen im Einzelfall dem Transparenzgebot des Art. 5 der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt entsprechen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2006 - I ZR 228/03, GRUR 2007, 159 [juris Rn. 35] = WRP 2006, 1507 - Anbieterkennzeichnung im Internet).

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 30.000 €

Beglaubigt:
Wächter, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs